



Wir bestreiten jeder Institution das Recht, unter den Kammermitgliedern auszuwählen, wer zur Behandlung der Versicherten zugelassen wird.

## Alle Kammermitglieder sind gleich und in gleicher Weise zur psychotherapeutischen Krankenbehandlung qualifiziert

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird der Psychotherapeut in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren vertieft ausgebildet. In dem Vertiefungsverfahren erwirbt der Psychotherapeut die Fachkunde. Diese Qualifikation entspricht der ärztlichen Weiterbildung.

Im Arztrecht gilt, dass eine abgeschlossene Weiterbildung zur Eintragung in das Arztregister und damit zum Anspruch auf Zulassung führt.

Für die Psychotherapeuten nimmt der G-BA für sich in Anspruch, unter diesen Vertiefungsverfahren des psychotherapeutischen Berufsrechts auszuwählen und damit Ärzte und Psychotherapeuten ungleich zu behandeln.

Das PsychThG wurde 1999 eingeführt, weil der Gesetzgeber eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen wollte. Das Gesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthalten Vorgaben, die diese Qualifikation gewährleisten.

Unter anderem ist vorgegeben, dass die vertiefte Ausbildung obligatorisch mindestens 600 Stunden Patientenbehandlungen einschließt.

Mit der Approbation wird die Befähigung zur Krankenbehandlung staatlich bestätigt und die umfassende Berechtigung zur Krankenbehandlung im Spektrum der Psychotherapieindikation erteilt. Nach der gesetzlichen Regelung sind damit alle Psychotherapieverfahren zur Krankenbehandlung geeignet, in denen kraft staatlicher Anerkennung Psychotherapeuten vertieft ausgebildet werden.

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss ist lediglich aufgetragen, „das Nähere über die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren“ (§ 92 Abs. 6a SGB V) zu regeln.

Es wäre widersinnig und der Gesetzeszweck würde verfehlt, wenn die Leistungen der so qualifizierten Psychotherapeuten den Versicherten durch Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses vorenthalten würden. Die BpTK-Stellungnahme vom April 2006 entspricht insofern nicht nur dem Verfassungsrecht, sondern auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

*„Im Ergebnis können Regelungen in den Psychotherapie-Richtlinien verfassungsrechtlich keinen Bestand haben, wenn sie dazu führen (können), dass in den Richtlinien eine Anerkennung als Behandlungsverfahren unterbleibt, obwohl das Verfahren berufsrechtlich zur vertieften Ausbildung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG) zugelassen ist und zur Approbation führt.“* (BpTK-Stellungnahme vom 04.04.2006 zu dem Beschlussentwurf zur Änderung der Psychotherapierichtlinien)

Der G-BA will ein psychotherapeutisches Verfahren, das zur vertieften Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten zugelassen ist, aber nur dann als ein „zur Krankenbehandlung geeignetes Verfahren“ (§ 92 Abs. 6a Satz 1 SGB V) ansehen, wenn er dem Verfahren eine „breite Versorgungsrelevanz“ zuspricht. Dafür hat er ein sogenanntes „Schwellenkriterium“ konstruiert.

Wird dieses Schwellenkriterium nicht erreicht, soll das Verfahren den Versicherten vorenthalten bleiben und sollen Psychotherapeuten, die in diesem Verfahren vertieft ausgebildet sind, keinen Zugang zur Vertragspsychotherapeutentätigkeit erhalten.

Nach dem Gesetz obliegt es den zuständigen Landesbehörden, zu entscheiden, in welchen Psychotherapieverfahren Psychotherapeuten vertieft ausgebildet werden können.. Die Landesbehörden, die über den Aspekt der wissenschaftlichen Anerkanntheit eines Psychotherapieverfahrens hinaus, für den sie sich in Zweifelsfällen auf WBP-Gutachten stützen sollen, auch die Belange des Gemeinwohls zu vertreten haben, können eine staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten nur aussprechen, wenn in einem Psychotherapieverfahren vertieft ausgebildet wird, das zur psychotherapeutischen Behandlung geeignet ist. Damit können Patienten in den Ausbildungsstätten-Ambulanzen darauf vertrauen, gemäß den hohen Qualitätsanforderungen des Psychotherapeutenrechts lege artis behandelt zu werden.

Eine Nichtanerkennung von Vertiefungsverfahren der Psychotherapeutenausbildung als Richtlinienverfahren hätte zur Folge, dass die Nachwuchsausbildung verhindert wird, so dass wesentliche Ziele des PsychThG in's Leere gehen.

### Zusammenfassung:

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist nach § 92 SGB V) ermächtigt und verpflichtet, für die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren das Nähere zu deren vertraglicher Ausübung zu regeln (Gutachterverfahren, Leistungskontingente u.a.).

Die Geeignetheit eines Vertiefungsverfahrens zur Krankenbehandlung ergibt sich aus folgendem:

- die Feststellung der wissenschaftlichen Anerkanntheit des Verfahrens; sie impliziert, dass das Verfahren nach verbreiteter wissenschaftlicher Beurteilung als wirksam gilt.
- die Entscheidung der nach § 10 PsychThG zuständigen Landesbehörden, das Verfahren zur vertieften Psychotherapeuten-Ausbildung zuzulassen
- die Erteilung der Approbation nach vertiefter Ausbildung, die u.a. mindestens 6 Patientenbehandlungen mit dem Verfahren der vertieften Ausbildung mit mindestens 600 Stunden im Gesamt-Spektrum der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, einschließt
- die einheitliche Geltung des gesetzlichen Begriffes „Behandlungsverfahren“ sowohl für das Berufsrecht als auch für das Sozialrecht.